

PARKORDNUNG

am Gebäude MB Office Park, ul. Daimlera 1, 02-460 Warszawa (das „**Gebäude**“)
betrieben über das System ShareP (der „**Parkplatz**“)

Übersetzung zu Informationszwecken. Verbindlich ist die polnische Fassung dieser Parkordnung; im Falle von Abweichungen hat die polnische Fassung Vorrang.

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Parkplatzeigentümerin ist: MB Office Park Sp. z o. o. mit Sitz in der ul. Chmielna 73, 00-801 Warszawa, eingetragen in das Unternehmerregister, das vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau (Sąd Rejonowy m. st. Warszawy w Warszawie), XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters (Krajowy Rejestr Sądowy), geführt wird, unter der KRS-Nummer: 0000909731, REGON: 389569550, NIP: 7011045866, Stammkapital: 5.000,00 PLN (nachfolgend: „**Parkplatzeigentümerin**“).
2. Betreiberin des Systems für den Parkplatzbetrieb sowie die den Parkplatz verwaltende Stelle ist die **Stellos Poland P.S.A.** mit Sitz in Wrocław, ul. gen. Romualda Traugutta 55, 50-416 Wrocław, NIP: 8943176679 (nachfolgend: „**Betreiberin**“). Die Betreiberin stellt den technologischen Betrieb des Parkplatzes sicher und ist für diesen verantwortlich, einschließlich des Systems zur Registrierung von Fahrzeugen mittels QR-Code, der Validierung im Panel, der automatischen Ein- und Ausfahrtskontrolle (ANPR/Schranken) sowie der Zahlungsabwicklung. Die Betreiberin ist ausschließlich für das System und die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Systems verantwortlich.
3. Die Parkplatzeigentümerin und die Betreiberin gestatten die Nutzung des Parkplatzes ausschließlich zu den in dieser Parkordnung festgelegten Bedingungen sowie auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.
4. Der Inhalt der Parkordnung ist vor der Einfahrt auf den Parkplatz sowie nach dem Scannen des QR-Codes abrufbar. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Einfahrt auf den Parkplatz mit dem Inhalt der Parkordnung vertraut zu machen. Bei der Registrierung im System gemäß § 3 Abs. 2 akzeptiert der Nutzer die Parkordnung und erteilt seine aktive Zustimmung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Parkordnung. Die Zustimmung ist freiwillig, jedoch für den Abschluss der Registrierung sowie für die Nutzung des Parkplatzes erforderlich.
5. Der Parkplatz ist rund um die Uhr an allen Wochentagen in Betrieb und unbewacht. Das Abstellen eines Fahrzeugs auf dem Parkplatz begründet keinen Verwahrungsvertrag im Sinne von Art. 835 ff. des Zivilgesetzbuches (Kodeks cywilny).
6. Der Parkplatz ist ausschließlich für die Mieter des Gebäudes bestimmt, die mit der Parkplatzeigentümerin einen entsprechenden Mietvertrag über ausgewählte Stellplätze abgeschlossen haben, sowie für deren Kunden und Gäste (einschließlich der Gäste der Parkplatzeigentümerin) (nachfolgend einzeln: „**Mieter**“). Die Parkplatzeigentümerin und die Betreiberin behalten sich das Recht vor, den Zugang zu beschränken.
7. Eine Person, die auf den Parkplatz einfährt und einen Stellplatz nutzt, wird nachfolgend „**Nutzer**“ genannt. Jeder Fahrer, der auf den Parkplatz einfährt, ist verpflichtet, das Fahrzeug im System ShareP („**System**“) durch Scannen des vor der Einfahrt angebrachten QR-Codes zu registrieren

und im System den Zweck des Besuchs, d. h. den betreffenden Mieter, auszuwählen; ausgenommen hiervon sind vom Mieter im System registrierte Fahrzeuge, für die die Einfahrt automatisch auf Grundlage der Kennzeichenerkennung (ANPR) erfolgt.

§ 2. ORGANISATION DES PARKPLATZES UND NUTZUNGSREGELN

1. Der Parkplatz ist ebenerdig. Die Einfahrt von Fahrzeugen mit Gasanlage (LPG, CNG) sowie von Fahrzeugen mit erhöhter Bauhöhe ist zulässig, vorbehaltlich der detaillierten Beschilderung des Parkplatzes.
2. Die Einfahrtsschranke öffnet sich: (i) nachdem der Nutzer das Formular ausgefüllt hat; oder (ii) nach Erfassung des Kennzeichens (ANPR), ausschließlich für ein vom Mieter im System registriertes Fahrzeug. Die Einfahrt ist nur möglich, wenn ein freier Stellplatz verfügbar ist. Sind keine Stellplätze verfügbar, öffnet sich die Schranke nicht, und der Fahrer wird darüber informiert, dass keine Stellplätze frei sind.
3. Der Parkplatz ist mit Beschilderung und elektronischen Anzeigen ausgestattet, die den Nutzer durch die einzelnen Schritte der Parkplatznutzung führen.
4. Es ist untersagt, die Schranke ohne Autorisierung zu passieren sowie mit zwei Fahrzeugen bei einmaligem Öffnen der Schranke durchzufahren. Ein solches Verhalten birgt die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs oder der Schranke, wofür der Nutzer haftet.
5. Bei Problemen mit der Funktion der Schranke oder mit dem Registrierungsvorgang ist die Betreiberin per E-Mail unter support@sharep.io oder telefonisch unter +48 732 126 126 zu kontaktieren.

§ 3. EINFAHRT, REGISTRIERUNG, VALIDIERUNG UND AUSFAHRT

1. Die Nutzung des Parkplatzes erfordert keine Installation einer mobilen App. Der Nutzer kann den gesamten Vorgang über den QR-Code abwickeln. Für die Nutzung des Parkplatzes ist daher ein Endgerät (z. B. ein Mobiltelefon) erforderlich, das QR-Codes lesen kann und zugleich einen Internetzugang ermöglicht, da für die Nutzung des QR-Codes eine aktive Internetverbindung erforderlich ist. Die weiteren technischen Anforderungen umfassen: einen Webbrowser mit aktivierter Unterstützung von JavaScript und Cookies. Die Betreiberin stellt den Nutzern weder einen Internetzugang noch einen Datenübertragungsdienst zur Verfügung. Den Nutzern ist es untersagt, Inhalte rechtswidrigen Charakters bereitzustellen. Die Nutzung des Systems ist mit den typischen Risiken verbunden, die mit der Inanspruchnahme elektronisch erbrachter Dienstleistungen einhergehen, insbesondere mit dem Risiko von Schadsoftware, Phishing-Angriffen sowie der Möglichkeit, dass elektronisch übermittelte Daten von Unbefugten abgefangen werden. Zur Minimierung dieser Risiken sollte der Nutzer aktuelle Antivirensoftware verwenden und eine gesicherte Internetverbindung nutzen.
2. Einfahrtsverfahren: Vor der Einfahrt auf den Parkplatz ist jeder Nutzer verpflichtet,
 - a) den vor der Einfahrt auf den Parkplatz angebrachten QR-Code zu scannen; ausgenommen hiervon sind vom Mieter im System registrierte Fahrzeuge, für die die Einfahrt automatisch auf Grundlage der Kennzeichenerkennung (ANPR) erfolgt.
 - b) in dem nach dem Scannen des QR-Codes verfügbaren Formular den Mieter, d. h. den Zweck des Besuchs (das Unternehmen oder den Bereich, zu dem er sich begibt), auszuwählen und das

Kennzeichen des Fahrzeugs anzugeben.

- c) Nach dem Ausfüllen und Bestätigen des Formulars (d. h. nach Bestätigung freier Stellplätze) öffnet sich die Schranke auf Grundlage der im Formular eingegebenen Daten. Die Einfahrtsschranke öffnet sich ebenfalls auf Grundlage der Kennzeichenerkennung (ANPR), ausschließlich für ein vom Mieter im System registriertes Fahrzeug.
 - d) Der Vertrag über die Nutzung des Parkplatzes kommt mit Abschluss des in Abs. 2 genannten Registrierungsverfahrens und der Einfahrt auf das Parkplatzgelände zustande. Der Vertrag endet in dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer den Parkplatz verlässt. Hinsichtlich der über das System elektronisch erbrachten Dienstleistungen kommt der Vertrag über die Erbringung elektronischer Dienstleistungen mit dem Scannen des QR-Codes und der Übermittlung des in Abs. 2 lit. b) genannten Formulars zustande und endet in dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer den Parkplatz verlässt.
3. Ausfahrtsverfahren: Jeder Nutzer ist verpflichtet, seinen Aufenthalt auf dem Parkplatz vor dem Verlassen des Parkplatzes validieren zu lassen. Die Validierung ist die einzige ordnungsgemäße Form der Beendigung der Parkplatznutzung und ermöglicht es, den Parkplatz ohne Zahlung zusätzlicher Gebühren gemäß Abs. 5 unten zu verlassen. Die Validierung erfolgt wie folgt:
- a) vor dem Verlassen des Parkplatzes meldet sich der Nutzer beim Empfang des Mieters, dessen Kunde/Gast er war, mit der Bitte um Validierung des Aufenthalts,
 - b) zu diesem Zweck gibt der Nutzer das Kennzeichen des Fahrzeugs an, das mit dem bei der Einfahrt angegebenen übereinstimmt,
 - c) eine berechtigte Person des Mieters oder der Parkplatzeigentümerin nimmt die Validierung im Panel des Systems ShareP vor oder verweigert die Validierung, wenn der Nutzer gemäß der Parkordnung nicht zum Parken berechtigt war, insbesondere wenn er kein Gast/Kunde des Mieters oder der Parkplatzeigentümerin war,
 - d) der Nutzer hat 15 Minuten Zeit, um den Parkplatz zu verlassen, gerechnet ab dem Ende des bei der Validierung festgelegten Aufenthalts; die Schranke öffnet sich automatisch nach Erfassung des Kennzeichens (ANPR).
4. Die Nutzung des Parkplatzes ohne Validierung in der oben beschriebenen Weise stellt eine unberechtigte Einfahrt im Sinne dieser Parkordnung dar. Als unberechtigte Einfahrt gilt auch die Einfahrt unter Umgehung des Registrierungsverfahrens per QR-Code, einschließlich des Einfahrens hinter einem anderen Fahrzeug ohne Durchführung des Ausfahrtsverfahrens gemäß Abs. 2 oben. Die Betreiberin nimmt die Validierung des Aufenthalts weder vor noch entscheidet sie über deren Erteilung; für diese Entscheidung ist allein der jeweilige Mieter des Gebäudes oder die Parkplatzeigentümerin (oder die in deren Namen handelnden Stellen) verantwortlich, der bzw. die vom Nutzer bei der Einfahrt im Formular angegeben wurde. Der Mieter und die Parkplatzeigentümerin können diese Validierung verweigern, wenn die betreffende Person nicht tatsächlich ihr Kunde/Gast war.
5. Im Falle einer unberechtigten Einfahrt gemäß Abs. 4 ist der Nutzer verpflichtet, eine Gebühr für die unberechtigte Einfahrt gemäß der Preisliste (§ 4 Abs. 2) zu entrichten. Zur Vornahme der Zahlung vor der Ausfahrt
- a) scannt der Nutzer den an der Ausfahrtsschranke oder auf dem Parkplatzgelände angebrachten QR-Code,

- b) gibt er die erforderlichen Daten ein (Kennzeichen, Zahlungsdaten, gemäß den im System angegebenen Optionen),
 - c) nimmt er die Zahlung über den Zahlungsdienstleister gemäß der Preisliste (§ 4 Abs. 2) vor.
6. Zahlungen werden über den Zahlungsdienstleister PayPro S.A., der das System Przelewy24 betreibt, abgewickelt. Die Bedingungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in den Nutzungsbedingungen des Zahlungsdienstleisters festgelegt, die auf der Website von Przelewy24 abrufbar sind.
7. Nach Bestätigung der erfolgten Zahlung im System hat der Nutzer 15 Minuten Zeit, um den Parkplatz zu verlassen, und die Schranke öffnet sich automatisch. Ist eine Zahlung vor Ort nicht möglich, ist der Nutzer verpflichtet, sich zur Öffnung der Schranke mit der Betreiberin in Verbindung zu setzen. Die Zahlungspflicht bleibt gemäß § 4 Abs. 3 bestehen.

§ 4. GEBÜHREN UND PARKDAUER

1. Die Nutzung des Parkplatzes gemäß dem in § 3 festgelegten Verfahren (Registrierung der Einfahrt + Validierung am Empfang oder für registrierte Fahrzeuge der Mieter) ist kostenlos: Der Nutzer verlässt den Parkplatz, ohne eine Gebühr zu entrichten. Eine Gebühr entrichtet ausschließlich der Nutzer, der nicht zur Einfahrt auf den Parkplatz berechtigt war, d. h. seinen Aufenthalt nicht am Empfang validieren ließ (unberechtigte Einfahrt).
2. Preisliste der Gebühren für unberechtigte Einfahrt (Aufenthalt ohne Validierung am Empfang). Die Gebühr stellt eine pauschale Vergütung dar, die der Betreiberin für die unberechtigte Nutzung des Parkplatzes zusteht:
 - a) bis 15 Minuten: kostenlos (Zeit, die zum Wenden/Verlassen des Parkplatzes benötigt wird),
 - b) über 15 Minuten bis 1 Stunde: 150 PLN,
 - c) über 1 Stunde bis 24 Stunden: 300 PLN,
 - d) über 24 Stunden bis 7 Tage: 600 PLN,
 - e) über 7 Tage: 200 PLN für jeden weiteren angefangenen Tag über 7 Tage hinaus. Unabhängig von den vorstehenden Gebühren behält sich die Betreiberin (oder in den entsprechenden Fällen die Parkplatzeigentümerin) das Recht vor, vom Nutzer Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen zu verlangen, wenn der entstandene Schaden die Höhe der Gebühr übersteigt.
3. Die Gebühr für die unberechtigte Einfahrt ist vor der Ausfahrt vom Parkplatz gemäß dem in § 3 Abs. 5 festgelegten Verfahren (Scannen des QR-Codes und Online-Zahlung) zu entrichten. Die Betreiberin stellt hierüber einen entsprechenden Buchhaltungsbeleg aus. Wird die Gebühr aus welchem Grund auch immer nicht vor Ort entrichtet, ist sie innerhalb von 7 Kalendertagen auf das von der Betreiberin angegebene Bankkonto zu zahlen.
4. Die Betreiberin stellt auf Wunsch des Nutzers innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zahlung der Gebühr eine MwSt.-Rechnung (faktura VAT) aus, nachdem der Nutzer die für deren Ausstellung erforderlichen Daten übermittelt hat. Wünscht der Nutzer die Ausstellung einer MwSt.-Rechnung, muss er im Zahlungsvorgang die Rechnungsdaten an der hierfür vorgesehenen Stelle des Zahlungsvorgangs angeben. Die Rechnung wird an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Wird der Wunsch nach Erhalt einer MwSt.-Rechnung während des Zahlungsvorgangs nicht geäußert, erhält der Nutzer ausschließlich eine vom System generierte Zahlungsbestätigung.

§ 5. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES PARKPLATZES

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen in dem Bereich abgestellt werden, der der Registrierung im System entspricht. Wird das Fahrzeug in einem Bereich abgestellt, der nicht der Registrierung im System entspricht, ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf den richtigen Stellplatz umzustellen. Behindert ein entgegen der Parkordnung abgestelltes Fahrzeug den Verkehr auf dem Parkplatz, blockiert es andere Fahrzeuge oder gefährdet es die Sicherheit von Personen oder Sachen, ist die Parkplatzeigentümerin oder die Betreiberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu entfernen, nachdem sie zuvor versucht hat, den Nutzer über die im System ShareP verfügbaren Kontaktdaten zu benachrichtigen. Die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs dürfen die von spezialisierten Abschleppunternehmen angewandten marktüblichen Sätze nicht übersteigen.
2. Auf den für Menschen mit Behinderung vorgesehenen Stellplätzen dürfen ausschließlich hierzu berechnete Nutzer parken.
3. Das Parken in Einfahrten, Ausfahrten, auf Fahrspuren, in Durchfahrten, an Absperrungen (Schraken) sowie an sonstigen nicht als Stellplätze gekennzeichneten Stellen ist untersagt.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die vertikalen Verkehrszeichen, die Bereichsmarkierungen und die Meldungen der Anzeigen zu beachten sowie den Ordnungsanweisungen der Mitarbeiter der Parkplatzeigentümerin und der Betreiberin Folge zu leisten.
5. Das Fahrzeug sollte verschlossen und sein Inhalt gesichert sein. Der Inhalt des Fahrzeugs sollte nicht sichtbar zurückgelassen werden.
6. Stellt ein Fahrzeug eine begründete Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen dar, ist die Parkplatzeigentümerin oder die Betreiberin berechtigt, das Fahrzeug nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen zu entfernen.

§ 6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

1. Auf dem Parkplatzgelände gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über den Straßenverkehr (Prawo o ruchu drogowym).
2. Auf dem Parkplatzgelände gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
3. Verkehrs- und Hinweisschilder, Bereichsmarkierungen sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen sind unbedingt zu beachten.
4. Auf dem Parkplatzgelände ist Folgendes untersagt:
 - a) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer sowie Konsum von Alkohol und Einnahme von Rauschmitteln,
 - b) Lagerung von Kraftstoffen, gefährlichen Stoffen, leicht entzündlichen Stoffen und leeren Kraftstoffbehältern,
 - c) Betanken von Fahrzeugen sowie Nachfüllen von Kraftstofftanks aus Kanistern,
 - d) unbegründetes Stehenlassen eines Fahrzeugs mit laufendem Motor,
 - e) Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Systemen (Kraftstoffsystem, Bremssystem usw.),
 - f) Zurücklassen von Tieren oder Kindern ohne Aufsicht im Fahrzeug,
 - g) Fahren mit Inlineskates, Skateboards und Rollern sowie Veranstalten sonstiger Spiele,

- h) Durchführung jeglicher öffentlicher Aktionen, Promotions- und Werbeaktionen sowie Fotoshootings ohne schriftliche Zustimmung der Parkplatzeigentümerin,
- i) Reparieren, Waschen und Staubsaugen von Fahrzeugen, Wechseln von Betriebsflüssigkeiten sowie Verschmutzen des Parkplatzes,
- j) Einfahrt von Fahrzeugen, die leicht entzündliche, ätzende, explosive Materialien oder sonstige Stoffe befördern, die eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen können,
- k) Handlungen, die gegen die Vorschriften über Arbeitsschutz und Brandschutz (BHP i PPOŽ) verstoßen, sowie Verhalten, das gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt oder die Nutzung des Parkplatzes stört.

§ 7. HAFTUNG UND MELDUNG VON SCHÄDEN

1. Der Parkplatz ist ein unbewachter Parkplatz. Durch das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz schließt der Nutzer mit der Parkplatzeigentümerin weder einen Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug noch einen sonstigen Vertrag, der die Parkplatzeigentümerin zur Obhut über das Fahrzeug verpflichten würde. Die Parkplatzeigentümerin haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, Diebstahls, Raubes, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeugs auf dem Parkplatzgelände sowie für im Fahrzeug zurückgelassene oder zu seiner Ausstattung gehörende Gegenstände, es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden der Parkplatzeigentümerin oder der Personen, für die sie haftet, entstanden.
2. Der Nutzer, der auf den Parkplatz einfährt, ist verpflichtet, über eine gültige obligatorische Haftpflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen (OC) sowie über eine gültige technische Fahrzeuguntersuchung zu verfügen.
3. Bei fehlender gültiger OC-Versicherung oder bei technischen Mängeln des Fahrzeugs (einschließlich undichter Systeme) trägt der Nutzer die volle zivilrechtliche Haftung für sämtliche auf dem Parkplatzgelände verursachten Schäden, und zwar sowohl gegenüber der Parkplatzeigentümerin als auch gegenüber anderen Nutzern und Dritten.
4. Der Nutzer haftet für sämtliche auf dem Parkplatzgelände verursachten Schäden, einschließlich der Schäden, die anderen Nutzern, Dritten sowie der Parkplatzeigentümerin zugefügt werden, insbesondere aufgrund der Verschmutzung der Parkplatzfläche infolge des Austretens von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug, der Beschädigung der Infrastruktur des Parkplatzes (einschließlich Absperrungen, Kameras, Beschilderung) sowie der Beschädigung von Fahrzeugen anderer Nutzer.
5. Erleidet der Nutzer auf dem Parkplatz einen Schaden, ist er verpflichtet, die Betreiberin unverzüglich, noch vor dem Verlassen des Parkplatzes, zu informieren:
 - a) per E-Mail an: support@sharep.io,
 - b) telefonisch unter: +48 732 126 126.
6. Fahrzeuge, die eine Gefahr darstellen, den Verkehr behindern oder gegen die Regeln der Parkplatznutzung verstoßen, können nach den in § 5 festgelegten Grundsätzen vom Parkplatz entfernt werden. Die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs trägt der Nutzer oder der Eigentümer des Fahrzeugs.
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderung können dem Nutzer die Kosten der Beitreibung der Forderung auferlegt werden, insbesondere: die Kosten für die Beschaffung der Daten des Fahrzeugeigentümers aus dem Zentralen Fahrzeug- und Fahrerregister (CEPiK) in der sich aus den

geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Höhe, die Kosten von Zahlungsaufforderungen in einer Höhe, die die tatsächlich für deren Erstellung und Versand entstandenen Kosten nicht übersteigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie (ausschließlich im Falle der tatsächlichen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens) die Kosten des Gerichts- und Vollstreckungsverfahrens in der vom Gericht zugesprochenen Höhe.

§ 8. VIDEOÜBERWACHUNG (CCTV)

1. Das Parkplatzgelände wird rund um die Uhr mittels eines Videoüberwachungssystems (CCTV) sowie mittels ANPR-Kameras (Kennzeichenerkennung) beobachtet. Die Videoüberwachung (CCTV) wird von der Parkplatzeigentümerin zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachen, der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Parkordnung, der Überprüfung der Art der Parkplatznutzung und der Entrichtung der Gebühren sowie zur Ermöglichung der Durchsetzung von Ansprüchen durch staatliche Behörden betrieben. Die Daten aus der Videoüberwachung werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, d. h. des berechtigten Interesses des Verantwortlichen, verarbeitet. Der vollständige Wortlaut der Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Videoüberwachung ist beim Sicherheitsdienst des Gebäudes erhältlich. In Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen der Videoüberwachung verarbeitet werden, ist die Parkplatzeigentümerin per E-Mail unter info@adventum.eu oder schriftlich an der Anschrift ihres Sitzes zu kontaktieren: MB Office Park Sp. z o. o., ul. Chmielna 73; 00-801 Warszawa.
2. Im Hinblick auf den Einsatz von ANPR-Kameras (Kennzeichenerkennung) ist die Betreiberin Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der vollständige Wortlaut der Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Systems ist auf der Website <https://sharep.io/pl/alpr> abrufbar.

§ 9. BESCHWERDEN, ANTRÄGE, REKLAMATIONEN UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Sämtliche Beschwerden, Anträge, Reklamationen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags über die Nutzung des Parkplatzes sind an die Betreiberin zu richten:
 - a) per E-Mail an: support@sharep.io,
 - b) über das System,
 - c) schriftlich an die Anschrift: Stellos Poland P.S.A., ul. gen. Romualda Traugutta 55, 50-416 Wrocław.
2. Diese Bestimmung schränkt das Recht des Verbrauchers nicht ein, eine Reklamation auf einem anderen von ihm gewählten Weg einzureichen, einschließlich z. B. direkt bei der Parkplatzeigentümerin unter folgenden Daten: MB Office Park Sp. z o. o. mit Sitz in der ul. Chmielna 73, 00-801 Warszawa, oder per E-Mail: info@adventum.eu. Die Reklamation sollte mindestens enthalten: Vor- und Nachnamen des Nutzers, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Postanschrift), das Kennzeichen des Fahrzeugs, das Datum des Ereignisses sowie eine Beschreibung des Gegenstands der Reklamation. Das Fehlen der vorgenannten Angaben stellt keinen Grund für die Ablehnung der Bearbeitung der Reklamation dar, kann jedoch die Erteilung einer Antwort unmöglich machen oder die Bearbeitungszeit verlängern. Die Reklamation wird in jedem Fall spätestens

innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang bei der Betreiberin bzw. der Parkplatzeigentümerin bearbeitet. Die Antwort auf die Reklamation wird in der Form erteilt, in der die Reklamation eingereicht wurde, es sei denn, der Nutzer verlangt ausdrücklich eine andere Form der Antwort.

3. Das Widerrufsrecht steht dem Nutzer nicht zu, wenn die Parkdienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers vollständig erbracht wurde, der vor Beginn der Leistungserbringung darüber informiert wurde, dass er nach vollständiger Erbringung der Leistung das Widerrufsrecht verliert (Art. 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2014 über Verbraucherrechte (ustawa o prawach konsumenta)). Der Nutzer erteilt seine ausdrückliche und aktive Zustimmung zum Beginn der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist durch Bestätigung der entsprechenden Erklärung in dem nach dem Scannen des QR-Codes verfügbaren Registrierungsformular (per Checkbox) gemäß § 3 Abs. 2. Die Einfahrt auf den Parkplatz nach erfolgter Registrierung und Abgabe der vorstehenden Erklärung bedeutet den Beginn der Leistungserbringung.
4. Ein Nutzer, der Verbraucher ist, hat die Möglichkeit, außergerichtliche Verfahren zur Bearbeitung von Reklamationen und zur Durchsetzung von Ansprüchen in Anspruch zu nehmen, insbesondere: (a) sich an den zuständigen Wojewodschaftsinspektor der Handelsinspektion (Inspekcja Handlowa) mit einem Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu wenden; (b) sich an das ständige Verbraucherschiedsgericht beim Wojewodschaftsinspektor der Handelsinspektion mit einem Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit zu wenden; (c) die Hilfe des Verbraucherbeauftragten des Kreises (der Stadt) in Anspruch zu nehmen. Ausführliche Informationen zu den außergerichtlichen Verfahren zur Bearbeitung von Reklamationen und zur Durchsetzung von Ansprüchen sind auf der Website des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK) abrufbar: <https://www.uokik.gov.pl>.
5. Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Rahmen des Betriebs des Systems, der Registrierungs- und Validierungssysteme (einschließlich des ANPR-Systems) sowie der Abwicklung von Zahlungen für unberechtigte Einfahrten ist die Betreiberin (Stellos Poland P.S.A.). Die Parkplatzeigentümerin verarbeitet keine personenbezogenen Daten der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes, vorbehaltlich: (a) des Einsatzes der Videoüberwachung (§ 8) sowie (b) der Fälle, in denen sie personenbezogene Daten von der Betreiberin erhalten oder selbst aus dem CEPiK abrufen kann, wenn Schäden unter Beteiligung des Fahrzeugs des Nutzers eintreten.
6. Vollständige Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer durch die Betreiberin sind auf der folgenden Website abrufbar: <https://sharep.io/pl/polityka-prywatnosci/>.
7. Kontakt in Datenschutzangelegenheiten: E-Mail: **support@sharep.io** oder schriftlich an die in § 1 Abs. 2 angegebene Anschrift des Sitzes der Betreiberin.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In den durch diese Parkordnung nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches sowie sonstige allgemein geltende Rechtsvorschriften Anwendung.
2. Die Parkordnung ist verfügbar:
 - a) auf dem Parkplatzgelände (an einer vor der Einfahrt sichtbaren Stelle und in der Nähe der Schranke), einschließlich der Preisliste der Gebühren für unberechtigte Einfahrt, die für Fahrer, die sich der Einfahrt zum Parkplatz nähern, gut lesbar angebracht ist,

- b) auf der Website: <https://sharep.io/terms/mbo-park/>, zu der der auf dem Parkplatz angebrachte QR-Code führt.
3. Diese Parkordnung tritt am **19. Oktober 2026** in Kraft.
4. Die Parkplatzeigentümerin behält sich das Recht vor, diese Parkordnung aus wichtigen Gründen zu ändern, insbesondere im Falle: (a) einer Änderung allgemein geltender Rechtsvorschriften, die sich auf den Inhalt der Parkordnung auswirken, (b) einer Änderung des Umfangs oder der Art der Erbringung der von der Parkordnung erfassten Leistungen, (c) einer Änderung der technischen Bedingungen für den Betrieb des Parkplatzes, (d) der Notwendigkeit, die Parkordnung an Empfehlungen, Anordnungen, Urteile, Beschlüsse oder Entscheidungen der zuständigen Behörden anzupassen. Die geänderte Parkordnung wird in der in Abs. 2 oben festgelegten Weise mindestens 14 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen zugänglich gemacht. Änderungen der Parkordnung haben keinen Einfluss auf Parkdienstleistungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der geänderten Parkordnung begonnen wurden; auf solche Leistungen findet die Parkordnung in der zum Zeitpunkt der Einfahrt auf den Parkplatz geltenden Fassung Anwendung.
5. Sämtliche Anmerkungen und Einwände zum Betrieb des Parkplatzes sind der Betreiberin telefonisch unter **+48 732 126 126** oder per E-Mail an **support@sharep.io** zu melden.

KONTAKTDATEN

Parkplatzeigentümerin: MB Office Park sp. z o. o.
ul. Chmielna 73, 00-801 Warszawa
E-Mail: info@adventum.eu

Betreiberin: Stellos Poland P.S.A.
ul. gen. R. Traugutta 55, 50-416 Wrocław
E-Mail: support@sharep.io
Telefon: +48 732 126 126

QR-CODE SCANNEN

um die Parkordnung zu lesen

